

# § 52 WaffG Verfall

WaffG - Waffengesetz 1996

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2021

1. (1)Waffen, Munition und Knallpatronen, die den Gegenstand einer nach dem§ 51 als Verwaltungsübertretung strafbaren Handlung bilden, sind von der Behörde für verfallen zu erklären, wenn
  1. 1.sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören und die Verfallserklärung zur Abwehr von Gefahren, die mit dem mißbräuchlichen oder leichtfertigen Gebrauch von Waffen oder unsicherer Verwahrung verbunden sind, geboten erscheint, oder
  2. 2.sie einem Menschen auszufolgen wären, der zu ihrem Besitz nicht berechtigt ist, oder
  3. 3.ihre Herkunft nicht feststellbar ist.
2. (2)Die verfallenen Gegenstände gehen in das Eigentum des Bundes über.

In Kraft seit 01.10.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)